

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2020 bis zum
31. Dezember 2020
des
Wasserwerk der Stadt Bornheim
Bornheim

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSaufTRAG	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Jahresabschluss	6
3. Lagebericht	7
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	8
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB	8
II. Auftragsweiterungen	8
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	9
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Rechnungslegungsnormen	12
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS	13
Feststellungen zur Prüfung nach § 53 HGrG	13
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	14

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020	<u>Anlage I</u>
Bilanz	Seite 1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 2
Anhang	Seite 3 - 15
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020	<u>Anlage II</u> Seite 1 - 10
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	<u>Anlage III</u> Seite 1 - 15
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	<u>Anlage IV</u>
Rechtliche Verhältnisse	Seite 1 - 2
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 2 - 6
Steuerliche Verhältnisse	Seite 6
Analysierende Darstellungen	<u>Anlage V</u>
Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht	Seite 1
Ertragslage	Seite 2 - 3
Vermögenslage	Seite 3 - 4
Finanzlage	Seite 5 - 7
Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans mit den Ist-Werten	<u>Anlage VI</u>
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	<u>Anlage VII</u> Seite 1 - 2

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
Abs.	Absatz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IAS	International Accounting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISA	International Standards on Auditing
KAG	Kommunalabgabengesetz
KonTraG	Kontroll- und Transparenzgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
SBB	Stadtbetrieb Bornheim
WBV	Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WTV	Wahnbachtalsperrenverband, Siegburg

A. PRÜFUNGSauftrag

Von dem Betriebsausschuss des

Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim

(im Folgenden auch „Wasserwerk“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

wurden wir am 10. Dezember 2020 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung des Eigenbetriebs nach Zustimmung der GPA NRW mit Vertrag vom 25. Februar 2021, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gemäß § 103 der GO NRW und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in der Fassung vom 30. April 2002 – kurz Prüfungsordnung – zu prüfen.

Dieser Bericht ist ausschließlich an das Wasserwerk der Stadt Bornheim gerichtet.

Für die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebes sind nach landesrechtlichen Vorschriften die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu beachten.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. Auftragsweiterungen“.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage VII beigelegt sind.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 21. Mai 2021 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerk der Stadt Bornheim für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresab-

schluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER BETRIEBSLEITUNG FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden

handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen

ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen

Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben

sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von der Betriebsleitung des Wasserwerk aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss von EUR 738.924,50. Das Ergebnis liegt mit EUR 338.924,50 über dem Planansatz für 2020 (EUR 400.000,00). Die Umsatzerlöse belaufen sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2020 auf insgesamt TEUR 7.615,3. Der Wirtschaftsplan 2020 ging von Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 6.711 aus.
- Die Erlöse aus der Verbrauchsgebühr liegen TEUR 432 über dem PLAN und TEUR 404 über den Vorjahreserlösen. Dies stellt eine Erhöhung um 10,3 % dar. Diese setzen sich zusammen aus 3,5 % (TEUR 138) aus der Erhöhung der Verbrauchsgebühr und 6,8 % (TEUR 266) aus der gestiegenen Abgabemenge.
- Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind um TEUR +220 höher als im Vorjahr. Die Steigerung folgt u. a. aus höheren Kosten für den Wasserbezug von TEUR +191 sowie gestiegenen Stromkosten (TEUR +38).
- Die Investitionen spiegeln im Wesentlichen die Aktivitäten beim Ausbau der Versorgungsanlagen wider. In 2020 ergeben sich Zugänge in Höhe von insgesamt TEUR 6.385 wovon (unter Einbeziehung der Anlagen im Bau) TEUR 5.326 (i. Vj. TEUR 4.368) in die Erneuerung und Erweiterung des Leitungsnetzes einschließlich Hausanschlussleitungen flossen. Darüber hinaus wurden TEUR 1.027 in die Speicheranlagen investiert. Zur Finanzierung der in 2020 getätigten Investitionen ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von TEUR 6.651 geplant.
- Unter Berücksichtigung der Anhebung der Grundgebühr je Zähler je nach Zählergröße zwischen EUR 16,29 bis EUR 278,43 sowie der Anhebung der Verbrauchsgebühr um 0,04 EUR auf 1,81 EUR/m³ zum 1. Januar 2021 wird insgesamt, also inklusive Auflösung von Zuschüssen, mit Erträgen von TEUR 7.340 geplant. Unter Ansatz von Aufwendungen von insgesamt TEUR 2.383 für Material sowie TEUR 1.469 für Abschreibungen auf das Anlagevermögen und TEUR 1.900 für sonstige betriebliche Aufwendungen wird ein Betriebsergebnis von rd. TEUR 1.589 erwartet. Nach Finanzergebnis und einem zu erwartenden Steueraufkommen von TEUR 308 schließt der Erfolgsplan 2021 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 570 und somit mit einem um TEUR 170 höheren Gewinn als 2020 ab.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Soweit sich aus den Vorschriften der EigVO NRW nichts anderes ergibt, finden auf den Jahresabschluss der Eigenbetriebe sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB Anwendung. Der Jahresabschluss umfasst gemäß § 21 EigVO NRW die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

3. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk, Abschnitt „VERANTWORTUNG DER BETRIEBSLEITUNG FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT“, der im Abschnitt B. wiedergegeben ist.

II. Auftragserweiterungen

Der Prüfungsumfang erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf Anlage III zu diesem Bericht.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans mit den Ist-Werten aufzunehmen. Diese Gegenüberstellung haben wir in Anlage VI zu diesem Bericht dargestellt.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in unserer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“. Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen.

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

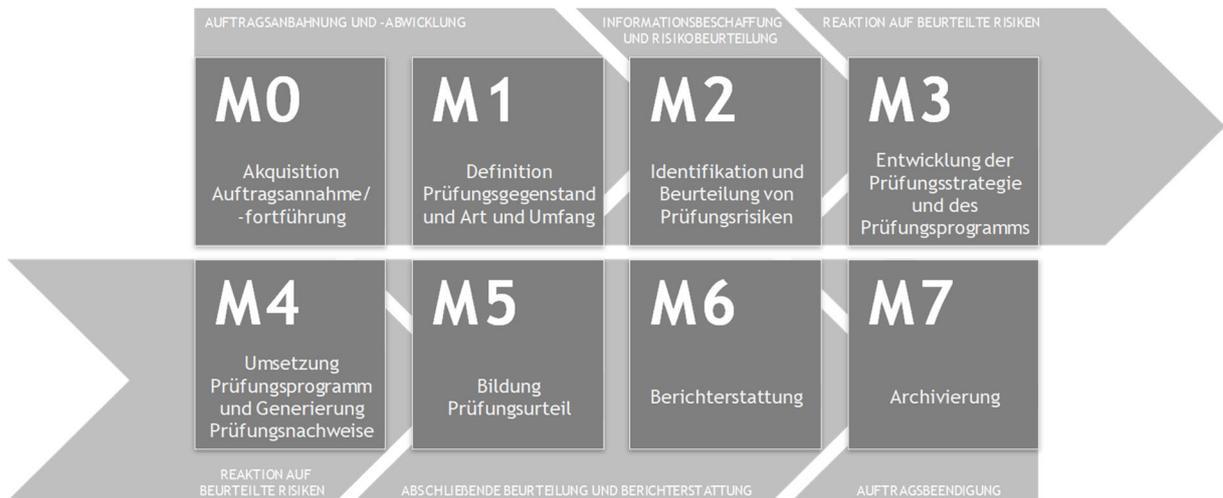
Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbautests und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Prüfungsprozess

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Meilensteine unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Wir verweisen insoweit auf die nachstehende grafische Darstellung der Meilensteine.



Die dargestellten Meilensteine berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend haben wir zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen - sofern relevant -, analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

An der Inventur der Vorräte haben wir beobachtend teilgenommen, um uns von der ordnungsgemäßen Aufnahme zu überzeugen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- Lieferanten

sowie von für den Eigenbetrieb tätigen

– Kreditinstituten

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs beurteilt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung in den Monaten April und Mai 2021 bis zum 21. Mai 2021 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von der Betriebsleitung eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 21. Mai 2021 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die Betriebsleitung erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Rechnungslegungsnormen

Der Eigenbetrieb hat den Jahresabschluss gemäß § 103 GO NRW nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts (nach § 289 HGB) ergibt sich aus § 103 GO NRW.

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere weitergehende, gesetzlich nicht geforderte betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Anlage V zu diesem Bericht.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS

Feststellungen zur Prüfung nach § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die/den gesetzlichen Vertretern geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, die unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG enthält.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F., IDW PS 720) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Bonn, 21. Mai 2021

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Offergeld
Wirtschaftsprüfer

gez. Veldboer
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Wasserwerk der Stadt Bornheim
BILANZ zum 31. Dezember 2020

AKTIVA	31.12.2020		31.12.2019	PASSIVA	31.12.2020		31.12.2019
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		2.045.167,52	2.045.167,52
Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte		27.842,00	42.851,00	II. Allgemeine Rücklage		3.534.387,27	3.534.387,27
II. Sachanlagen				III. Gewinn			
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	294.056,00		313.844,00	1. Gewinnvortrag	844.152,57		697.313,83
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00		18.527,00	2. Jahresüberschuss	<u>738.924,50</u>		<u>493.509,74</u>
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	338.868,11		415.763,11			1.583.077,07	1.190.823,57
4. Verteilungsanlagen	29.379.559,00		27.089.277,00				
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	209.578,00		218.858,00			7.162.631,86	6.770.378,36
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>4.714.671,04</u>		<u>1.885.580,44</u>	B. Sonderposten für Zuschüsse			
		<u>34.955.259,15</u>	<u>29.941.849,55</u>	1. Empfangene Ertragszuschüsse	19.561,00		71.286,00
		34.983.101,15	29.984.700,55	2. Investitionszuschüsse	<u>2.717.729,00</u>		<u>2.519.909,00</u>
						2.737.290,00	<u>2.591.195,00</u>
B. Umlaufvermögen				C. Rückstellungen			
I. Vorräte				1. Steuerrückstellungen	118.300,00		75.878,00
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		396.270,95	357.483,10	2. Sonstige Rückstellungen	<u>319.045,00</u>		<u>175.245,00</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						437.345,00	251.123,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.322.459,73		1.101.048,05	D. Verbindlichkeiten			
2. Forderungen gegenüber der Stadt Bornheim	268.074,82		0,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23.327.585,91		19.361.081,63
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.849,37		8.529,87	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	877.655,84		907.339,03
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>566.189,52</u>		<u>342.191,95</u>	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	396.371,26		98.136,18
		<u>2.160.573,44</u>	<u>1.451.769,87</u>	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.271.217,79		1.576.000,29
		2.556.844,39	1.809.252,97	5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>330.309,96</u>		<u>239.169,31</u>
						27.203.140,76	<u>22.181.726,44</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		888,15	1.065,78	E. Rechnungsabgrenzungsposten		426,07	596,50
		<u>37.540.833,69</u>	<u>31.795.019,30</u>			<u>37.540.833,69</u>	<u>31.795.019,30</u>

Wasserwerk der Stadt Bornheim
 GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020
 bis zum 31. Dezember 2020

	2020		2019
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		7.615.318,02	6.828.624,03
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		49.113,50	45.125,80
3. Sonstige betriebliche Erträge		214.371,54	32.506,56
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.461.312,21		1.241.434,33
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.243.243,88		892.016,34
		<u>2.704.556,09</u>	<u>2.133.450,67</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.387.095,97	1.303.315,01
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>2.032.863,65</u>	<u>2.064.137,18</u>
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		602.264,39	618.394,63
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		411.656,46	292.007,16
9. Ergebnis nach Steuern		740.366,50	494.951,74
10. Sonstige Steuern		1.442,00	1.442,00
11. Jahresüberschuss		<u><u>738.924,50</u></u>	<u><u>493.509,74</u></u>

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 wurde unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet. Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit auf der Aktivseite um die Gliederungsposten „Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten“, „Grundstücke ohne Bauten“, „Gewinnungs- und Bezugsanlagen“, „Verteilungsanlagen“ und „Forderungen gegenüber der Stadt Bornheim“ ergänzt und auf der Passivseite um die zusätzlichen Gliederungsposten „Empfangene Ertragszuschüsse“, „Investitionszuschüsse“ und „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim“ erweitert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim werden gesondert ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt.

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

II. Angaben zur Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen. Die Herstellungskosten umfassen sowohl Einzelkosten für Material und Lohn als auch angemessene anteilige Gemeinkosten. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse wurden in der Handelsbilanz unter einem Sonderposten für Zuschüsse eingestellt.

In das Anlagevermögen wurden 2020 EUR 6.385.496,57 (i. Vj. EUR 5.106.295,00) investiert. Von den Investitionen entfallen im Wesentlichen EUR 797.133,28 auf Hausanschlüsse und EUR 3.314.734,12 für Anlagen im Bau sowie das Leitungsnetz EUR 2.059.488,16. In die Speicheranlagen wurden EUR 178.513,69 investiert. Die Anlagen im Bau beinhalten u. a. Investitionen für die Erneuerung von Verteilungsanlagen EUR 2.466.051,61 und EUR 847.759,74 für Technische Anlagen.

Die nutzungs- und leistungsbedingten Wertminderungen des Anlagevermögens wurden durch planmäßige Abschreibungen erfasst, die grundsätzlich nach der linearen Methode ermittelt wurden.

Dabei wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

Immaterielle Vermögensgegenstände

- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	5 % - 25 %
--	------------

Sachanlagen

- Betriebsbauten	2 % - 10 %
- Wassergewinnungsanlagen	5 % - 10 %
- Speicheranlagen	4 % - 10 %
- Leitungsnetz	2,5 %
- Hausanschlüsse	2,5 %
- Planwerk	2,5 %
- Zähler und andere Messgeräte	6,67 % - 16,67 %

Die beweglichen Sachanlagenzugänge wurden entsprechend ihrem Zugang zeitanteilig abgeschrieben. Bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert über EUR 250,00 werden unter Zugrundelegung ihrer jeweiligen Nutzungsdauer einzeln aktiviert und abgeschrieben.

Anlagenspiegel gemäß § 268 Abs. 2 HGB

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2020 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Stand 31.12.2020 EUR	Stand 1.1.2020 EUR	Zugang EUR	Stand 31.12.2020 EUR	Stand 31.12.2020 EUR	Stand Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	138.801,93	0,00	0,00	138.801,93	95.950,93	15.009,00	110.959,93	27.842,00	42.851,00
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	798.622,95	0,00	0,00	798.622,95	484.778,95	19.788,00	504.566,95	294.056,00	313.844,00
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00	0,00	0,00	18.527,00	0,00	0,00	0,00	18.527,00	18.527,00
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.570.046,56	0,00	0,00	1.570.046,56	1.154.283,45	76.895,00	1.231.178,45	338.868,11	415.763,11
4. Verteilungsanlagen									
4.1 Speicheranlagen	5.782.578,11	178.513,69	0,00	5.961.091,80	2.234.321,11	176.219,69	2.410.540,80	3.550.551,00	3.548.257,00
4.2 Leitungsnetz	30.109.277,50	2.059.488,16	468.260,87	32.637.026,53	14.495.069,50	668.409,03	15.163.478,53	17.473.548,00	15.614.208,00
4.3 Hausanschlüsse	15.074.143,21	797.133,28	17.382,65	15.888.659,14	7.737.543,21	346.362,93	8.083.906,14	7.804.753,00	7.336.600,00
4.4 Vermessung/Digitalisierung	430.221,00	0,00	0,00	430.221,00	213.995,00	10.754,00	224.749,00	205.472,00	216.226,00
4.5 Messeinrichtungen	868.125,45	3.350,80	0,00	871.476,25	494.139,45	32.101,80	526.241,25	345.235,00	373.986,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung									
5.1 Fahrzeuge	179.602,51	0,00	0,00	179.602,51	119.211,51	16.667,00	135.878,51	43.724,00	60.391,00
5.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	252.845,45	32.276,52	0,00	285.121,97	94.378,45	24.889,52	119.267,97	165.854,00	158.467,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.885.580,44	3.314.734,12	-485.643,52	4.714.671,04	0,00	0,00	0,00	4.714.671,04	1.885.580,44
	56.969.570,18	6.385.496,57	0,00	63.355.066,75	27.027.720,63	1.372.086,97	28.399.807,60	34.955.259,15	29.941.849,55
	57.108.372,11	6.385.496,57	0,00	63.493.868,68	27.123.671,56	1.387.095,97	28.510.767,53	34.983.101,15	29.984.700,55

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Der Lagerbestand des Wasserwerkes beträgt zum 31.12.2020 EUR 396.270,95, dies sind EUR 38.787,85 mehr als zum 31.12.2019 (EUR 357.483,10). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten, es wird das Verbrauchsfolgeverfahren nach der fifo-Methode (first in - first out) verwendet. Abschreibungen wegen Gängigkeit werden auf einen niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Die Kunden haben im Dezember 2020 ihre Zählerstände mitgeteilt und diese wurden im Dezember 2020 im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung abgerechnet. Für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum 31.12.2020 wurde eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2020 EUR	2019 EUR
Forderungen aus Leistungsabrechnungen	1.077.976,59	870.877,21
Forderungen aus Verbrauchsabgrenzung	244.483,14	230.170,84
	1.322.459,73	1.101.048,05

Der Anstieg der Forderungen inkl. der Verbrauchsabgrenzung im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 221,4 ist auf die mit der Jahresverbrauchsabrechnung 2020 festgestellten Nachforderungen aufgrund von höheren Abnahmemengen zurückzuführen.

Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden einzelwertberichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko ist in Form einer pauschalen Wertberichtigung berücksichtigt.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen Forderungen gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim in Höhe von insgesamt TEUR 3,8 (i. Vj. TEUR 8,5). Dies resultiert mit TEUR 3,3 (i. Vj. TEUR 4,7) aus der Standrohrkasse und mit TEUR 0,6 (i. Vj. TEUR 3,8) aus Gebührenforderungen für Wasserlieferung.

Gegenüber der Stadt Bornheim bestehen zum Stichtag Forderungen in Höhe von TEUR 268,1. Diese setzten sich zusammen aus Forderungen für Lieferung und Leistung in Höhe von TEUR 198,8 (überwiegend aus der Wiederherstellung von Straßenoberflächen) sowie Umsatzsteuer i. H. v. TEUR 69,3.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 566,2 enthalten im Wesentlichen Erstattungsansprüche von TEUR 564,7 aus geltend gemachter Vorsteuer.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Das Stammkapital entspricht der in der Satzung festgesetzten Höhe und blieb in 2020 unverändert bei EUR 2.045.167,52.

Der Gewinnvortrag von EUR 844.152,57 beinhaltet EUR 350.642,83 aus dem Jahr 2018 sowie EUR 493.509,74 aus dem Jahr 2019. Der Gewinnvortrag verminderte sich in 2020 um die beschlossene Gewinnausschüttung des Gewinns 2017 i. H. v. EUR 346.671,00.

Der Jahresüberschuss 2020 beträgt EUR 738.924,50.

B. Sonderposten für Zuschüsse

Die Zuschüsse für die berechneten Hausanschlusskosten werden als Passivposten ausgewiesen. Die Auflösung berechnete sich bis 2002 mit 5,00 % der Zuführungsbeträge und seit 2003 analog den Abschreibungen auf die Hausanschlüsse mit 2,50 %.

C. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

In den Steuerrückstellungen ist der für das Wirtschaftsjahr 2020 erwartete Steueraufwand (Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer) abzüglich der bereits in 2020 geleisteten Vorauszahlungen enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen (TEUR 319,0) beinhalten zu erwartende Kosten der Jahresabschlussstellung (TEUR 10) und -prüfung (TEUR 16) für das Jahr 2020, die Gebühren für die Jahresabschlussprüfung 2020 durch die gpaNRW (TEUR 0,6). Für ausstehende Rechnungen wurden insgesamt TEUR 287,6, davon im Wesentlichen für die in 2021 erwartete Jahresrechnung des WTV für den Wasserbezug 2020 (TEUR 160,0), Hauptrohrmassnahmen (TEUR 105,0) und für Rechnungen anlässlich von Hausanschlussreparaturen (TEUR 20,0) berücksichtigt. Hinzu kommt der Aufwand für die Erstellung der Steuererklärungen für die Jahre 2019 (TEUR 2,7) und 2020 (TEUR 2,7).

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Laufzeiten sind aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von EUR 23.327.585,91 sind EUR 19.033,69 Zinsabgrenzungen für Darlehenszinsen 2020 enthalten, die im Jahre 2021 gezahlt werden. Zudem beinhaltet die Position noch für Darlehen ausstehende Annuitätenzahlungen des Jahres 2020 in Höhe von EUR 66.800,00, deren Einzug im Januar 2021 erfolgt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim i. H. v. EUR 396.371,26 setzen sich zusammen aus der Ausschüttung des Gewinnvortrags 2017 abzüglich Kapitalertragsteuer (EUR 291.810,96) und noch zu zahlender Konzessionsabgabe (EUR 23.987,00). Weiter bestehen Verbindlichkeiten für Nachzahlungen auf Gewerbesteuer für Vorjahre i. H. v. EUR 42.381,30 und eine zusätzliche Vorauszahlung für Gewerbesteuer 2020 i. H. v. EUR 38.192,00.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim aus der laufenden Kassenführung in Höhe von EUR 2.271.217,79.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (EUR 330.309,96) betreffen im Wesentlichen Überzahlungen von Kunden (EUR 177.300,69) sowie Standrohrkautionen (EUR 27.900,00) und Akontozahlungen von Kunden (EUR 500,00). In den sonstigen Verbindlichkeiten sind des Weiteren Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt enthalten (EUR 124.609,27), davon für Kapitalertragsteuer 2018 EUR 54.860,04, für die Nachzahlung von Körperschaftsteuer 2019 EUR 36.208,23 sowie für die Vorauszahlung von Körperschaftsteuer 2020 EUR 33.541,00.

Verbindlichkeitenspiegel gemäß § 285 Abs. 1 HGB

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit			Art und Betrag der Sicherheit
	31.12.2020 EUR	bis zu 1 Jahr EUR	über einem Jahr EUR	davon über 5 Jahre EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	23.327.585,91 (19.361.081,63)	1.384.088,30 (1.219.329,41)	21.943.497,61 (18.141.752,22)	16.559.921,12 (13.497.031,69)	keine (keine)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	877.655,84 (907.339,03)	877.655,84 (907.339,03)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim (Vorjahr)	396.371,26 (98.136,18)	396.371,26 (98.136,18)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	2.271.217,79 (1.576.000,29)	2.271.217,79 (1.576.000,29)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	330.309,96 (239.169,31)	330.309,96 (239.169,31)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Gesamt (Vorjahr)	27.203.140,76 (22.181.726,44)	5.259.643,15 (4.039.974,22)	21.943.497,61 (18.141.752,22)	16.559.921,12 (13.497.031,69)	- -

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2020	2019
	EUR	EUR
Verbrauchsgebühren	4.342.218,17	3.938.108,11
davon Verbrauchsgebühren Stadt Bornheim	45.802,05	53.462,95
Grundgebühren	2.687.062,89	2.688.437,63
davon Grundgebühren Stadt Bornheim	23.381,27	24.245,24
Auflösung der passivierten Zuschüsse	137.500,85	155.844,07
Nebengeschäfte	448.536,11	46.234,22
	<u>7.615.318,02</u>	<u>6.828.624,03</u>

Im Geschäftsjahr 2020 beträgt der Wasserabsatz 2.457.446 m³ (i. Vj. 2.317.421 m³) und liegt damit um 140.025 m³ höher als im Vorjahr (+ 6,0 %).

Die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim wurde zum 01.01.2020 um 0,06 EUR/m³ auf 1,77 EUR/m³ angehoben.

Die Grundgebühr beträgt seit 06.04.2017 je nach Zählergröße zwischen 15,37 EUR/Monat und 262,67 EUR/Monat.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 18,3 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen.

Die Erlöse aus Nebengeschäften beinhalten die anderen sonstigen Umsatzerlöse aus der Weiterberechnung von Maßnahmen. Ein Großteil (TEUR 434,4) beruht aus Aufträgen der Stadt Bornheim zur Wiederherstellung der Oberflächen von Straßen und Wirtschaftswegen.

2. sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf EUR 214.371,54 (i. Vj. EUR 32.506,56) und enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen (EUR 173.700,00). Demgegenüber stehen Aufwendungen aus dem Abgang von uneinbringlichen Altforderungen i. H. v. EUR 107.560,36, welche ausgebucht wurden.

In den Erträgen sind Auflösungen von Rückstellungen i. H. v. EUR 24.273,44, Erträge aus der Stromsteuerentlastung für die Jahre 2018 und 2019 i. H. v. EUR 10.043,55 sowie aus Kostenerstattungen für Schadenersatz (EUR 4.192,32) enthalten.

Die Rückstellung für die Umstellungskosten der Wasserversorgung im Jahr 2019 war um EUR 16.228,00 höher als der in Rechnung gestellte Aufwand und wurde entsprechend aufgelöst.

3. Materialaufwand

	2020	2019
	EUR	EUR
Wasserbezugskosten	1.184.319,06	992.931,48
Strombezugskosten	219.249,95	181.066,59
Fremdleistungen (Betriebsführung)	496.478,97	496.606,65
sonstige Material- und Fremdleistungen	804.508,11	462.845,95
	<u>2.704.556,09</u>	<u>2.133.450,67</u>

In den Wasserbezugskosten ist die Erstattung aus der Jahresverbrauchsabrechnung des WBV für 2019 (TEUR -23,7) enthalten. Für das Jahr 2020 wurde eine Rückstellung für vom WTV noch nicht abgerechnete Wasserbezugsmengen i. H. v. TEUR 160,0 in den Aufwand gebucht, da der gestellten Abschlussrechnung des WTV eine niedrigere Bezugsmenge zu Grunde liegt.

Die für 2019 gebildete Rückstellung für den Wasserbezug beim WTV (EUR 65,0 TEUR) wurde nach dem Eingang der Jahresrechnung 2019 im Wirtschaftsjahr 2020 mit TEUR 62,8 verbraucht und mit TEUR 2,2 aufgelöst.

Die um TEUR 38,2 gestiegenen Stromkosten resultieren im Wesentlichen aus höheren Abnahmemengen im Wasserwerk Eichenkamp (+ 109 T kWh) sowie im Hochbehälter Botzdorf (+ 57 T kWh), ursächlich aus der angestiegenen gelieferten Wasserverkaufsmenge.

Die Kosten der Betriebsführung sind in nahezu gleicher Höhe wie im Vorjahr entstanden. Aufgrund höherer Fremdleistungen ist der Gemeinkostenzuschlag um TEUR 26,8 höher als im Vorjahr. Zum anderen sind krankheitsbedingt niedrigere Personalkosten als im Vorjahr entstanden (TEUR -26,7).

In den sonstigen Material- und Fremdleistungen sind u.a. Aufwendungen für weiterberechnete Maßnahmen i. H. v. TEUR 385,2 enthalten, denen entsprechende Erlöse gegenüberstehen (insbesondere die Herstellung der Oberflächen von Straßen und Wirtschaftswegen für die Stadt Bornheim). Im Vergleich zum Vorjahr sind TEUR -21,9 geringere Kosten für die Unterhaltung und Reparaturmaßnahmen des Versorgungsnetzes angefallen. Die Aufwendungen für Hausanschlussunterhaltungen / -reparaturen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 60,8 höher.

4. Abschreibungen

	2020 EUR	2019 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	15.009,00	14.801,00
Sachanlagen	1.372.086,97	1.288.514,01
	1.387.095,97	1.303.315,01

Die detaillierte Zuordnung der Abschreibungsbeträge auf die jeweiligen Posten des Anlagevermögens kann dem Anlagenspiegel entnommen werden.

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 2.032.863,65 (i. Vj. EUR 2.064.137,18) und enthalten im Wesentlichen den Verwaltungskostenanteil der Betriebsführung (TEUR 796,3), die Konzessionsabgabe, den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt, Gebühren und Beiträge, Versicherungsbeiträge, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen.

Die Aufwendungen für die Konzessionsabgabe betragen in 2020 EUR 840.890,00 (i. Vj. EUR 781.248,00 zzgl. EUR 236.888,18 für die Nachholung der Konzessionsabgabe 2015). Die Nachholung der in Vorjahren gekürzten Konzessionsabgaben wurde im Wirtschaftsjahr 2019 abgeschlossen.

Die Einzelwertberichtigungen veränderten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Stand 01.01.2020 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Einzelwertberichtigungen	186.900,00	66.100,00	107.600,00	33.300,00	46.500,00
	186.900,00	66.100,00	107.600,00	33.300,00	46.500,00

6. Finanzergebnis

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von EUR 602.264,39 (i. Vj. EUR 618.394,63) betreffen im Wesentlichen Zinsen für langfristige Darlehen.

Die Stadt Bornheim hat für das Wasserwerk im Wirtschaftsjahr 2008 ein ausschließlich der Risikoabsicherung dienendes, spiegelbildliches Zins-Swap-Geschäft zur Sicherung eines Darlehens (Nr. 6007849514) bei der Kreissparkasse Köln abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieses Geschäfts wird die Absicherung eines Zinsänderungsrisikos bei variablen Darlehenszinsen verfolgt. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft bilden eine Bewertungseinheit. Der anfängliche Bezugsbetrag lag bei TEUR 1.000, der aktuelle Bezugsbetrag beträgt rund TEUR 730. Die Laufzeit der Geschäfte beträgt 30 Jahre. Der Zinsswap hat zum Stichtag einen negativen Marktwert von EUR 296.538. Der Marktwert wurde nach der Barwert-Methode ermittelt.

7. Steuern

	2020	2019
	EUR	EUR
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	411.656,46	292.007,16
Sonstige Steuern (KFZ-Steuern)	1.442,00	1.442,00
	413.098,46	293.449,16

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für das Geschäftsjahr 2020 betreffen mit EUR 181.911,96 (i. Vj. EUR 124.312,96) die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag und mit EUR 229.744,50 (i. Vj. EUR 167.694,20) die Gewerbesteuer.

IV. Sonstige Angaben

Einflüsse durch die Folgen der weltweiten Corona-Pandemie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserwerkes Bornheim sind im Wirtschaftsjahr 2020 nicht erkennbar. Ein Rückgang bei der Wasserlieferung aufgrund von möglichen Betriebsschließungen (u. a. produzierendes Gewerbe, Kleingewerbe und Landwirtschaftliche Betriebe) ist nicht eingetreten. Insgesamt sind die Lieferung von Wasser (Verkaufsmenge) und damit die Umsatzerlöse aus dem Wasserverkauf deutlich höher als im Vorjahr.

Ein Anstieg bei den Forderungsausfällen ist nicht eingetreten. Das Forderungsmanagement wurde im Vorgriff auf die oben genannten möglichen Auswirkungen angepasst. Das Mahnverfahren setzt auf frühzeitige Reaktion bei sich abzeichnenden, ausbleibenden Zahlungen und beinhaltet bei Bedarf die Möglichkeit von Ratenzahlungen.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2020 in voller Höhe in den Gewinnvortrag einzustellen.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erster Betriebsleiter: Bürgermeister Herr Christoph Becker (seit 04.11.2020)
 Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler (bis 31.10.2020)
- technischer Betriebsleiter: Beigeordneter Herr Manfred Schier
- kaufmännischer Betriebsleiter: Kämmerer Herr Ralf Cugaly

Dem Betriebsausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr 2020 folgende Mitglieder an:

Vorsitzender

Herr Rainer Züge, Controller RheinEnergie AG

Mitglieder

- Herr Horst Braun-Schoder, Rentner (bis 31.10.2020)
- Herr Paul Breuer, Rentner (seit 04.11.2020)
- Frau Christina Gordon, z. Zt. coronabedingt arbeitslos (seit 04.11.2020)
- Herr Uwe Halft, selbständig Meisterbetrieb Heizung + Sanitär (seit 04.11.2020)
- Herr Günter Heßling, Pensionär
- Frau Gabriele Jahn, Senior Managerin Management-System & Compliance FoodPLUS GmbH (seit 04.11.2020)
- Frau Katrin Kappenstein, selbständig und Lieferdienst Gemüseabo Apfelbacher (seit 04.11.2020)
- Herr Christian Koch, selbständig (seit 04.11.2020)
- Herr Alexander Kreckel, Steuerberater (bis 31.10.2020)
- Herr Bernd Marx, Beamter Zollkriminalamt Köln (bis 31.10.2020)
- Herr Stefan Montenarh, selbständig (Elektrotechniker) (bis 31.10.2020)
- Herr Josef Müller, Rentner
- Herr Dietmar Paliwoda, sachkundiger Bürger (bis 31.10.2020)
- Herr Heiko Rey, Manager Key Account Controlling Ardagh Group (seit 04.11.2020)
- Herr Frank Roitzheim, selbständig, Dienstleistung Beratung der Automobilindustrie (bis 31.10.2020)
- Herr Rolf Schmitz, Pensionär (seit 04.11.2020)
- Herr Daniel Schumacher, keine Angaben (seit 04.11.2020)
- Herr Wolfgang Schwarz, Bauleiter ENGIE Deutschland GmbH
- Herr Harald Stadler, Rentner (bis 31.10.2020)
- Herr Manfred Umbach, selbständig (bis 31.10.2020)
- Frau Marie-Therese van den Bergh, selbständig (seit 04.11.2020)
- Herr Joachim Wolf, Projektmanager msg systems AG (bis 31.10.2020)

Seit dem 1.1.2013 regelt der zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf unbestimmte Zeit geschlossene Betriebsführungsvertrag die Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Wasserversorgung von der Stadt auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes seit dem 1. Januar 2013 der Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich. Die Aufwendungen aus dem Betriebsführungsvertrag betragen für das Jahr 2020 TEUR 1.293 (i. Vj. TEUR 1.288).

Das Honorar des Abschlussprüfers im Berichtsjahr betrifft die Abschlussprüfung des laufenden Jahres in Höhe von EUR 16.000,00. Für Steuerberatungsleistungen wurden EUR 2.700,00 als Aufwand erfasst.

Aus beauftragten und in 2020 begonnenen Investitionen bestehen finanzielle Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 1.000.

Der Wasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Dem Betrieb werden außerdem für die Leistungen von der Stadt Bornheim anteilige Personalkosten in Rechnung gestellt.

Der Betriebsausschuss erhielt vom Betrieb keine Vergütungen. Die Vergütung der Betriebsleitung ist im Verwaltungskostenbeitrag enthalten.

Bornheim, den 21. Mai 2021

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Christoph Becker
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier
(technischer Betriebsleiter)

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Aufgabe des städtischen Wasserwerkes ist die Versorgung der Stadt Bornheim mit ihren 14 Ortsteilen und insgesamt 49.718 Einwohnern mit Wasser. Das Versorgungsgebiet umfasst rd. 82,7 km². Innerhalb der Stadt Bornheim sind alle Einwohner an das Verteilungsnetz angeschlossen.

2. Rahmenbedingungen

Allgemeines

Die Leitung des Wasserwerks obliegt nach § 3 der Betriebssatzung der Betriebsleitung.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| - Erster Betriebsleiter: | Bürgermeister Herr Christoph Becker |
| - technischer Betriebsleiter: | 1. Beigeordneter Herr Manfred Schier |
| - kaufmännischer Betriebsleiter: | Stadtkämmerer Herr Ralf Cugaly |

Der Betriebsausschuss bestand im Wirtschaftsjahr nach § 4 der Betriebssatzung aus 13 Mitgliedern.

Wasserbezug

Der Wasserbezug erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) und über den Wahnbachtalsperrenverband des Rhein-Sieg-Kreises (WTV). Ein kleiner Teil des Stadtbezirks Walberberg (Coloniastraße) wird von den Stadtwerken Brühl versorgt. Das gesamte Stadtgebiet wird mit Mischwasser vom WTV und vom WBV beliefert. Diese Mengen werden im Wasserwerk Eichenkamp aufbereitet und über Druckerhöhungsanlagen in das nachgelagerte Netz bzw. zu den Hochbehältern Botzdorf und Merten II abgegeben. Die drei Brunnen des Wasserwerks Eichenkamp stehen lediglich noch für eine Notversorgung zur Verfügung.

Das Leitungsnetz umfasst zum 31.12.2020 eine Gesamtlänge von 424 km (i. Vj. 423 km). An das Leitungsnetz sind 13.678 Hausanschlüsse (i. Vj. 13.611) angeschlossen. Die Anzahl der Wasserzähler beläuft sich zum 31.12.2020 auf 13.692 Stück (i. Vj. 13.663). In 2020 wurden zusätzlich rd. 500 Nebenzähler als Gartenwasserzähler neu in Betrieb genommen.

Die Wasserbezugsmengen haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

	2020		2019		Veränderung	
	m ³	%	m ³	%	m ³	%
Wasserbeschaffungsverband	1.318.634	49,4	1.474.841	59,4	-156.207	-10,6
Wahnbachtalsperrenverband	1.336.817	50,1	1.002.293	40,3	334.524	33,4
Stadtwerke Brühl	12.105	0,5	8.242	0,3	3.863	46,9
	2.667.556	100,0	2.485.376	100,0	182.180	7,3

In 2020 beträgt der rechnerische Wasserverlust 170.110 m³ (6,4 %).

Wasserabsatz

Die an Kunden in Rechnung gestellte Wassermenge beträgt für das Wirtschaftsjahr 2.457.446 m³ und lag damit insgesamt um 140.025 m³ über dem Vorjahr. Die Abnahmemenge des Sondervertragskunden HallenFreizeitBad Bornheim hat sich aufgrund der Corona-bedingten Schließungszeiten gegenüber dem Vorjahr deutlich reduziert.

	2020		2019		Veränderung	
	m ³	%	m ³	%	m ³	%
Tarifikunden	2.429.282	98,8	2.253.614	97,3	175.668	7,8
Sondervertragskunden	16.795	0,7	49.498	2,1	-32.703	-66,1
Standrohrkunden	11.369	0,5	14.309	0,6	-2.940	-20,5
	2.457.446	100,0	2.317.421	100,0	140.025	6,0

Die Pauschalmengen für den Eigenverbrauch sind - wie im Vorjahr - mit 40.000 m³ angesetzt worden.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung des Wirtschaftsjahres 2020 weist gegenüber dem Vorjahr folgende signifikanten Veränderungen auf: Die Erlöse aus der Verbrauchsgebühr liegen TEUR 433 über dem PLAN und TEUR 404 über den Vorjahreserlösen. Dies stellt eine Erhöhung um 10,3 % dar. Diese setzen sich zusammen aus 3,5 % (TEUR 138) aus der Erhöhung der Verbrauchsgebühr und 6,8 % (TEUR 266) aus der gestiegenen Abgabemenge. Die Erhöhung der Verbrauchsgebühr zur Deckung der Kosten für die zweite Stufe der Wasserumstellung zum 01.01.2020 beträgt 6 Cent/m³. Das Versorgungsgebiet sowie die Anzahl der angeschlossenen Haushalte waren nur geringfügigen Schwankungen unterworfen.

Weiterzuberechnende Maßnahmen (im Wesentlichen gegenüber der Stadt Bornheim) haben zu Mehraufwand von TEUR 311 sowie zu TEUR 402 an Mehrerlös geführt. Aufgrund der hohen Investitionstätigkeit mit Zugängen im Anlagevermögen von Mio. EUR 6,4 führen die Abschreibungen zu höheren Kosten von TEUR 84.

Es konnte auch in diesem Jahr die volle Konzessionsabgabe erwirtschaftet werden. Durch den Wegfall der Nachholung von Konzessionsabgaben für Vorjahre sind die Aufwendungen für Konzessionsabgaben in 2020 im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 177 niedriger.

Per Saldo wurde ein Überschuss in Höhe von EUR 738.924,50 erzielt.

Lage des Unternehmens

a. Ertragslage

Ergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss von EUR 738.924,50. Das Ergebnis liegt mit EUR 338.924,50 über dem Planansatz für 2020 (EUR 400.000,00).

Umsatz- und Ertragsentwicklung

Die Umsatzerlöse belaufen sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2020 auf insgesamt TEUR 7.615,3.

	2020 EUR	2019 EUR
Wasserverkaufserlöse	7.029.281,06	6.626.545,74
Auflösung der passivierten Zuschüsse	137.500,85	155.844,07
Nebengeschäfte	448.536,11	46.234,22
	<u>7.615.318,02</u>	<u>6.828.624,03</u>

Seit dem 06.04.2017 beträgt die Grundgebühr je nach Zählergröße zwischen 15,37 €/Monat und 262,67 €/Monat.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 18,3 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen.

Die Nebengeschäfte beinhalten die anderen sonstigen Umsatzerlöse aus der Weiterberechnung von Maßnahmen. Ein Großteil (TEUR 434,4) beruht aus Aufträgen der Stadt Bornheim zur Wiederherstellung der Oberflächen von Straßen und Wirtschaftswegen.

Der Wirtschaftsplan 2020 ging von Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 6.711 aus.

Aufwandsentwicklung

Der Planansatz 2020 für Materialaufwand hat rd. TEUR 2.185 betragen, die Ist-Aufwendungen des Jahres betragen TEUR 2.705 und liegen somit 23,8 % (TEUR +520) über dem Plan.

Der Materialaufwand erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt TEUR 571 auf TEUR 2.705. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Aufwendungen für bezogene Leistungen (TEUR +351). Der Aufwand für die Unterhaltung der Hausanschlüsse ist in 2020 deutlich höher als im Vorjahr (TEUR +60,8). Die Kosten für die Unterhaltung/Reparatur des Hauptrohres sind um TEUR 21,9 niedriger als im Vorjahr.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind um TEUR +220 höher als im Vorjahr. Die Steigerung folgt u. a. aus höheren Kosten für den Wasserbezug von TEUR +191 sowie gestiegenen Stromkosten (TEUR +38).

Das angestrebte Verhältnis des Wasserbezugs zwischen WBV und WTV beträgt seit 1. Januar 2020 (2. Stufe der Umstellung) prozentual 50/50. 49,4 % des Bezuges werden durch den Wasserbeschaffungsverband (im Vj. 59,4 %) sowie 50,1 % durch den Wahnbachtalsperrenverband (im Vj. 40,3 %) gedeckt.

Die Wasserbezugskosten der einzelnen Lieferanten entwickelten sich wie folgt:

	2020	2019	Veränderung
	Cent/m ³	Cent/m ³	Cent/m ³
Wasserbeschaffungsverband	31,00	29,00	2,00
Wahnbachtalsperrenverband	62,15	62,88	-0,73
Stadtwerke Brühl	97,70	97,70	0,00

Der Aufwand für Abschreibungen auf das Anlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 83,8. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Anlagenzugängen in Form von Hausanschlüssen und Erweiterungen des Leitungsnetzes.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen um TEUR 31 unter dem Vorjahr und betragen rd. TEUR 2.033. Gegenüber dem Planansatz von TEUR 1.876 ergibt sich für diese Aufwendungen eine Erhöhung um rd. TEUR 157. Dies resultiert im Wesentlichen aus der Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen (u. a. aus abgeschlossenen Insolvenzverfahren und fruchtlosen Vollstreckungsersuchen) i. H. v. TEUR 107. Hierbei handelt es sich um Altforderungen von vor 2013, welche nicht beigetrieben werden konnten. Diese Forderungen wurden bisher zu 100 % einzelwertberichtigt. Die mit der Ausbuchung verbundene Auflösung der Einzelwertberichtigungen führte zu Erträgen in gleicher Höhe.

Die Zinsaufwendungen verringerten sich gegenüber dem Jahr 2019 aufgrund der planmäßigen Tilgungen um TEUR 16 auf TEUR 602.

b. Vermögenslage

Das Bilanzvolumen 2020 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 5.746 (+ 18,1 %) auf TEUR 37.541 erhöht. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen reduzierte sich von 94,3 % auf 93,2 %. Demgegenüber erhöhte sich der Anteil des Umlaufvermögens gegenüber dem Vorjahr (5,7 %) auf 6,8 %. Im Wesentlichen sind die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, insbesondere gegenüber der Stadt Bornheim, angestiegen.

Auf der Passivseite erhöhte sich das Eigenkapital auf TEUR 7.163. Ausgehend von der gestiegenen Bilanzsumme hat sich der prozentuale Anteil des Eigenkapitals von 21,3 % auf 19,1 % verringert.

Der Sonderposten für Zuschüsse hat einen Anteil von 7,3 % (i. Vj. 8,1 %) an der Bilanzsumme.

Eine Erhöhung von 1,4 %-Punkten verzeichneten die lang- und mittelfristigen Fremdmittel, die damit nun einen Anteil von 58,5 % (i. Vj. 57,1 %) an der Bilanzsumme haben. Die kurzfristigen Fremdmittel erhöhten sich um TEUR 1.220 auf TEUR 5.260. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus höheren Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen aus der lfd. Kassenführung (TEUR +695).

Bei der Ermittlung der Finanzstruktur wurde der Sonderposten für Zuschüsse mit dem Anlagevermögen verrechnet. Unter Berücksichtigung dieser Verrechnung erfolgte die Deckung des Anlagevermögens zu 22,2 % (i. Vj. 24,7 %) durch eigene Mittel und zu 68,1 % (i. Vj. 66,2 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel. Das Umlaufvermögen wurde wie im Vorjahr zu 100 % durch kurzfristige Fremdmittel finanziert.

Investitionen

Die Investitionen spiegeln im Wesentlichen die Aktivitäten beim Ausbau der Versorgungsanlagen wider. In 2020 ergeben sich Zugänge in Höhe von insgesamt TEUR 6.385 wovon (unter Einbeziehung der Anlagen im Bau) TEUR 5.326 (i. Vj. TEUR 4.368) in die Erneuerung und Erweiterung des Leitungsnetzes einschließlich Hausanschlussleitungen flossen. Darüber hinaus wurden TEUR 1.027 in die Speicheranlagen investiert. Zur Finanzierung der in 2020 getätigten Investitionen ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von TEUR 6.651 geplant.

c. Finanzlage

Kapitalflussrechnung

	2020 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresüberschuss	+739	+494
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+1.387	+1.303
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-138	-156
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	+44	-109
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	-49	-45
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-749	+24
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-12	+38
+ Zinsaufwendungen	+602	+618
- Zinserträge	0	0
+ Ertragsteueraufwand	+412	+292
- Ertragsteuerzahlungen	-219	-220
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+2.017	+2.239
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-) =	-6.336	-5.061
+ erhaltene Zinsen	0	0
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-6.336	-5.061
Einzahlungen aus empfangenen Zuschüssen (+)	+257	+302
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+5.100	+3.900
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-1.131	-1.281
Auszahlungen für Gewinnabführung an den Haushalt der Stadt (-)	0	0
Zinsauszahlungen	-604	-664
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	+3.622	+2.257
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-697	-565
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-1.571	-1.006
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-2.268	-1.571

Der Finanzmittelfonds betrifft die im Verrechnungskonto des SBB enthaltenen liquiden Mittel (- 2.271 TEUR) sowie die Standrohrkasse (TEUR 3).

d. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Ziele des Wasserwerkes waren die Erwirtschaftung des Mindesthandelsbilanzgewinnes und die vollständige Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe. Diese Ziele wurden im Wirtschaftsjahr 2020 erreicht.

III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Voraussichtliche Entwicklung

In dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan wird die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Wasserwerkes dokumentiert. Dieser beinhaltet einen Erfolgs- und Vermögensplan, welcher einen Zeitraum von einem Jahr umfasst und einen Finanzplan über einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Pläne werden regelmäßig durch Plan-Ist-Vergleich überprüft. Um die Entwicklung des Betriebes frühzeitig zu erkennen, werden unterjährig Zwischenberichte erstellt.

Aus beauftragen und in 2020 begonnenen Investitionen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 1.000. Insbesondere aus der Erstellung der Transportleitung Hochzone TEUR 600, der Erneuerung der Wasserleitung Oberdorfer Weg TEUR 150 sowie der Ertüchtigung des Hochbehälters Merten 2 bestehen noch Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 150.

2. Risikobericht

Zum 01.01.2020 wurde die Wasserversorgung von einem Bezugsverhältnis 40/60 (Stufe 1) auf 50/50 (Stufe 2) zwischen dem Wasserbeschaffungsverband Wesseling Hersel (WBV) und vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) umgestellt. Die mit dem veränderten Wasserbezug verbundenen Mehrkosten wurden ermittelt und in eine vom Rat am 09.12.2019 zum 01.01.2020 beschlossene Gebührenänderung eingepreist. Die Wasserbezugskosten belaufen sich in 2020 auf TEUR 1.184 (i. VJ. TEUR 993). Aus den noch nicht vorliegenden Ergebnissen der korrosionschemischen Begutachtung erwachsen eventuell weitere zukünftige Kosten.

Beide Vorlieferanten (WBV und WTV) haben auf Grund der Änderungen der bei ihnen bezogenen Bezugsmengen die Forderung nach einem langfristigen Liefervertrag erhoben. Gleichzeitig wünscht der WBV als Umlageverband auch eine Umstellung der Abrechnungsmodalitäten. Seitens des WTV ist der Bezugspreis (Abschlagsrechnung) unter Berücksichtigung der Änderungen auf vorläufig 62,15 Cent/m³ gesenkt worden, der Bezugspreis beim WBV hat sich auf 31 Cent/m³ erhöht.

Durch den bei der Betriebsführerin angesiedelten Bereitschaftsdienst ist der Netzbetrieb sichergestellt.

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sowie § 10 Abs. 1 EigVO NRW wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System durchzuführen. Im Jahr 2015 wurde das beim Betriebsführer Stadtbetrieb Bornheim AöR bestehende Risikomanagement-System um die Aspekte der Wasserversorgung ergänzt und unterliegt einer fortlaufenden Aktualisierung. Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Bornheim zum 01.01.2018 das nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgeschriebene Wasserversorgungskonzept beschlossen, das wirtschaftlichen und versorgungstechnischen Risiken vorbeugt. Offene Fragen der Bezirksregierung zum Wasserhaushaltskonzept wurden durch ergänzende Angaben im Konzept ergänzt. Die formelle Genehmigung der Bezirksregierung Köln liegt noch nicht vor.

Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios beim Wasserwerk der Stadt Bornheim lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine, den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

3. Prognose- und Chancenbericht

Das Jahresergebnis wird maßgeblich beeinflusst von den aufgrund der langandauernden Hitzeperiode erwirtschafteten Umsatzerlösen aus Wasserverkäufen. Umsatzeinbrüche sind nicht zu erwarten, da die Wasserversorgung ein Grundbedürfnis darstellt und sich weder die Zahl der Einwohner noch das Versorgungsgebiet wesentlich verändern werden. Umsatzschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse ergeben. Auch die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung im Stadtgebiet durch die weltweite Corona-Pandemie sind zu berücksichtigen. Durch die Schließung bzw. Einschränkung von Betrieben (auch landwirtschaftliche Betriebe) kann es zu deutlich niedrigeren Abnahmemengen kommen. Auch die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit der Wasserkunden könnte Forderungsausfälle nach sich ziehen. Vorbeugend wurde das Mahnverfahren angepasst. Den Kunden wird die Möglichkeit von Ratenzahlungen frühzeitig angeboten.

Weiterhin ist die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung (Steuerung Wasserwerk, Unterhaltung Versorgungsnetz) und die Fortführung der Baumaßnahmen (inkl. Beseitigung von Rohrbrüchen) sicher zu stellen. Hier wird durch die weitestgehende Trennung des Personalstamms entgegengewirkt. Auch die Zahlungsabwicklung an Lieferanten ist hierin einbezogen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 geht von einer Wasserverkaufsmenge von 2.401.171 m³ aus.

Unter Berücksichtigung der Anhebung der Grundgebühr je Zähler je nach Zählergröße zwischen EUR 16,29 bis EUR 278,43 sowie der Anhebung der Verbrauchsgebühr um 0,04 EUR auf 1,81 EUR/m³ zum 1. Januar 2021 wird insgesamt, also inklusive Auflösung von Zuschüssen, mit Erträgen von TEUR 7.340 geplant. Unter Ansatz von Aufwendungen von insgesamt TEUR 2.383 für Material sowie TEUR 1.469 für Abschreibungen auf das Anlagevermögen und TEUR 1.900 für sonstige betriebliche Aufwendungen wird ein Betriebsergebnis von rd. TEUR 1.589 erwartet. Nach Finanzergebnis und einem zu erwartenden Steueraufkommen von TEUR 308 schließt der Erfolgsplan 2021 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 570 und somit mit einem um TEUR 170 höheren Gewinn als 2020 ab.

Die Erhöhung der Grundgebühr soll die Mehrkosten aus dem stark ansteigenden Abschreibungsaufwand (TEUR +160), resultierend aus dem Anstieg des Investitionsvolumens, decken. Die Verbrauchsgebührenerhöhung soll den Mehraufwand beim Wassereinkauf ausgleichen.

Um die Qualität und die Betriebssicherheit der bestehenden Wasserbezugs- und Versorgungsanlagen zu gewährleisten, ist für das Jahr 2021 ein Investitionsvolumen von TEUR 9.273 vorgesehen. Schwerpunkt sind mit TEUR 930 der Neubau und die Sanierung/Erneuerung der Bezugs- und Netzregelanlagen sowie mit TEUR 8.160 die Erneuerung und Neuverlegung von Verteilungsleitungen sowie Hausanschlüssen.

Bornheim, den 21. Mai 2021
Wasserwerk der Stadt Bornheim

Christoph Becker
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier
(technischer Betriebsleiter)

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Für den Betriebsausschuss gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim. Die Aufgaben der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sind in der Betriebssatzung geregelt. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes. Innerhalb des Betriebsführers SBB gilt dessen Allgemeine Geschäftsanweisung. Die Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung war zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Wirtschaftsjahr 2020 haben drei Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Über die Sitzungen wurden jeweils ordnungsgemäße Niederschriften angefertigt.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Betriebsleitung ist auskunftsgemäß in folgenden Gremien tätig:

Christoph Becker:

- Dickopsbachverband: Verbandsvorsteher
- Erftverband: Delegiertenversammlung
- GasNetz Bornheim GmbH & Co. KG: Mitglied Aufsichtsrat und Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST)
- KSK Köln: Regionalbeirat Bornheim
- Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.: Gesellschafterversammlung
- Stadtbetrieb Bornheim AöR: Vorsitzender des Verwaltungsrats
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- StromNetz Bornheim GmbH & Co. KG: Mitglied Aufsichtsrat und Vorsitzender der Gesellschafterversammlung
- Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel: Verbandsversammlung
- Wasserverband Südliches Vorgebirge: Verbandsvorsteher
- Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG):
Vorsitz Aufsichtsrat und Vorsitz Gesellschafterversammlung
- Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg (civitec)

Manfred Schier:

- Stadtbetrieb Bornheim AöR: stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats

Ralf Cugaly:

- StromNetz Bornheim GmbH & Co. KG: Geschäftsführer
- GasNetz Bornheim GmbH & Co. KG: Geschäftsführer

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Betriebsleitung erhält keine Bezüge vom Eigenbetrieb.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Aus dem Organigramm des Betriebsführers sind der grundsätzliche Organisationsaufbau sowie die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten beim Betriebsführer ersichtlich. Die Aufgaben des Betriebsführers ergeben sich aus dem Betriebsführungsvertrag.

Die Leitung und Vertretung des Eigenbetriebs regelt grundsätzlich die Betriebsatzung.

Uns ist während der Prüfung nicht bekannt geworden, dass nicht nach den vorgenannten Regelungen verfahren wird. Das Organigramm und die Betriebsatzung werden regelmäßig überarbeitet.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Die organisatorische und funktionale Trennung ist grundsätzlich gegeben. Geldtransaktionen erfolgen über den Betriebsführer, da der Eigenbetrieb über keine eigenen Konten verfügt.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die geltenden Dienstanweisungen dienen auch der Korruptionsprävention, eine Dokumentation wurde bisher nicht erstellt. Beim Betriebsführer gelten darüber hinaus Vier-Augen-Prinzip/ Funktionstrennung, Unterschriftenbefugnisse, etc.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse liegen vor. Beispielsweise werden bei Investitionsmaßnahmen alle Vergaben entsprechend den beim Betriebsführer geltenden Vergaberichtlinien analog zu den für die Stadtverwaltung geltenden Regelungen unter Einbeziehung von VOB und VOL durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden von der Stadt Bornheim ebenfalls Angebote verglichen. Verstöße haben wir nicht festgestellt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge werden zum Teil bei der Stadt Bornheim, teils bei der Betriebsführerin verwaltet. Darüber hinaus haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Mängel hinsichtlich der ordnungsmäßigen Dokumentation festgestellt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebes.

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan für ein Jahr erstellt. Der Investitions- und der Finanzplan umfassen grundsätzlich einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Plandaten werden regelmäßig überprüft und an Veränderungen angepasst. Der Wirtschaftsplan 2020 wurde in seiner endgültigen Form vom Rat am 5. Dezember 2019 beschlossen, der Beschluss über den Wirtschaftsplan 2021 datiert vom 17. Dezember 2020.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Abweichungen bei dem Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan wurden systematisch untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Organisation ist entsprechend der Größe des Rechnungswesens geregelt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir keine Verstöße festgestellt.

Eine Nachkalkulation der Gebühren für das Jahr 2020 wurde durchgeführt. Parallel erfolgte eine Vorkalkulation der Gebühren für das Jahr 2021. Eine Gebührenanpassung ist danach erforderlich. Die Verbrauchsgebühr wurde zum 1. Januar 2021 von 1,77 EUR/m³ auf 1,81 EUR/m³ um 4 Cent angehoben.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Liquiditätsmanagement wird von Mitarbeitern der Finanzbuchhaltung der Betriebsführerin wahrgenommen. Eine Liquiditätsplanung wird laufend erstellt. Die Kreditüberwachung erfolgt durch die Kämmerei der Stadt und durch den Betriebsführer.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt, da kein zentrales Cash-Management vorliegt. Der Betrieb verfügt nicht über eigene Bankverbindungen.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abrechnung erfolgt jährlich. Angemessene Abschläge werden monatlich erhoben. Es erfolgen regelmäßige Mahnläufe. Bei Ausstehen einer Abschlagszahlung erfolgt die erste Mahnung. Bei Ignorieren der dritten Mahnung wird die Versorgung mit Wasser eingestellt. Alternativ erfolgt die Eintreibung durch die Stadt Bornheim im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling ist bei dem Betriebsführer in der Abteilung Finanzbuchhaltung/Controlling angesiedelt und umfasst im Wesentlichen diese Bereiche.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da es keine Tochterunternehmen gibt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Der Betriebsführer hat analog dem „Risiko-Management-System (RMS)“ bei der Stadt Bornheim Frühwarnsignale definiert und in 2015 eine entsprechende Dienstanweisung erlassen, die die Abläufe regelt und mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die eingeleiteten Maßnahmen sind zweckentsprechend.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Dokumentation erfolgt im Handbuch „RMS“ (Risiko-Checkliste, Risikoerfassungsbögen). Für die Durchführung ist der Risikomanager verantwortlich und sie wird von dem Risikobeauftragten kontrolliert.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Es haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass Anpassungen der Prozesse und Funktionen nicht vorgenommen wurden.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**

- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Eine schriftliche Festlegung des Geschäftsumfangs ist nicht erfolgt. Die ausschließlich der Risikoabsicherung dienenden Geschäfte werden nur mit Zustimmung der Betriebsleitung abgeschlossen. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nein, Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Dem Geschäftsumfang angemessen (ein Derivat) ist noch kein entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt worden. Die Geschäftsleitung beurteilt, bewertet und kontrolliert die Derivate eigenständig. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt, da kein Abschluss derartiger Derivatgeschäfte vorliegt.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Auf eine schriftliche Arbeitsanweisung wurde aufgrund des geringen Geschäftsumfangs verzichtet.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Derartige Regelungen wurden aufgrund fehlender Notwendigkeit bzw. zu geringem Geschäftsumfang nicht fixiert.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Der Stadtbetrieb Bornheim als Betriebsführer des Wasserwerks verfügt nicht über eine eigene interne Revision. Diese Funktion wird im Bedarfsfall satzungsgemäß durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim übernommen. Interessenkonflikte grundsätzlicher Art sind hierdurch nicht gegeben.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

siehe Fragenkreis 6a)

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine Prüfungen im Bereich des Wasserwerkes durchgeführt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Es wurden keine Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Es wurden keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Aufgrund der fehlenden Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision erfolgten keine Umsetzungen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Über die in den Niederschriften des Betriebsausschusses dokumentierten Entscheidungen hinaus sind uns keine weiteren zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bekannt geworden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Wir haben bei unserer Jahresabschlussprüfung keine entsprechenden Sachverhalte festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Verstöße sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Im Rahmen der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne werden Investitionen auf ihre betriebswirtschaftlichen Auswirkungen und auf allgemeine Risiken hin geprüft. Bei ausschreibungspflichtigen Investitionen erfolgt eine weitere Prüfung vor Veröffentlichung der Ausschreibung.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2019 erfolgt seitens der Betriebsführerin eine Einzelabrechnung ihrer SBB-eigenen Ingenieurleistungen für Investitionsmaßnahmen an das Wasserwerk. Diese Leistungen werden beim Wasserwerk zu der jeweiligen Baumaßnahme aktiviert. Bis 31. Dezember 2018 erfolgte eine pauschale Abrechnung dieser Ingenieurleistungen innerhalb der Jahresrechnung der Betriebsführungsvergütung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Für Fremdleistungen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Abwicklung des Investitionsplans wird laufend überwacht; Abweichungen werden untersucht und dem Betriebsausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine wesentlichen Überschreitungen bekannt geworden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Verträge existieren auskunftsgemäß nicht und sind uns auch nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Investitionsmaßnahmen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden ebenfalls Angebote verglichen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgte in den Sitzungen des Betriebsausschusses.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Aus den Unterlagen zu den Betriebsausschusssitzungen ist zu erkennen, dass die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs vermitteln.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Entsprechende Vorgänge, Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen sowie wesentliche Unterlassungen sind uns während unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Betriebsausschusses hat sich nicht ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein, es gibt keine D&O-Versicherung beim Eigenbetrieb. Der Betriebsführer hat ebenfalls keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Interessenkonflikte bestanden nicht.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Von den branchenüblichen stillen Reserven im Bereich der Rohrnetze abgesehen, bestehen keine wesentlichen stillen Reserven.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Vgl. hierzu Anlage V, Seite 4 bis 6 des Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen sollen im Wesentlichen mit Eigenmitteln finanziert werden.

Nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres wird die Höhe der getätigten Investitionen festgestellt und ein bedarfsentsprechendes Darlehen aufgenommen.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz- oder Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung des Betriebes liegt (unter Einbeziehung des Sonderpostens für Zuschüsse) bei 26,4 % (Vorjahr: 29,4 %) der Bilanzsumme. Ohne Einbeziehung des Sonderpostens ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 19,1 % (Vorjahr: 21,3 %). Hieraus ergeben sich derzeit keine Finanzierungsprobleme.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag, den Jahresgewinn 2020 in voller Höhe in den Gewinnvortrag einzustellen, ist aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vertretbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis betrifft ausschließlich das Segment Wasserversorgung.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Entscheidend für das Jahresergebnis ist die wiederum durch den trockenen Witterungsverlauf deutlich gestiegene Abgabemenge sowie der Wegfall der Nachholung von Konzessionsabgaben aus den Vorjahren.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Hinweise auf eine unangemessene Leistungsabrechnung ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die preisrechtlich zulässige Konzessionsabgabe für das Jahr 2020 (EUR 840.890,00) wurde voll erwirtschaftet.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gab keine verlustbringenden Geschäfte.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresgewinn von TEUR 739 erwirtschaftet.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Es wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Aufgrund einer Nachkalkulation der Wassergebühren und der Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2021 ist eine Anpassung der verbrauchsunabhängigen sowie der verbrauchsabhängigen Gebühren am 1. Januar 2021 in Kraft getreten, um die gestiegenen Bezugskosten durch die veränderten Mengen bei den Vorlieferanten auszugleichen sowie Investitionsfolgekosten abzudecken.

Angestrebt werden eine Erwirtschaftung der preisrechtlich maximal zulässigen Konzessionsabgabe sowie die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen aus dem operativen Cash-Flow.

Die Erhöhung der verbrauchsabhängigen Gebühr beträgt 4 Cent, so dass sich ein Preis von netto 1,81 EUR/cbm ergibt. Die verbrauchsunabhängigen Gebühren wurden um rd. 6 % angehoben.

Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

<u>Name</u>	Wasserwerk der Stadt Bornheim
<u>Rechtsform</u>	Eigenbetrieb im Sinne von § 1 EigVO NRW
<u>Sitz</u>	Bornheim
<u>Gegenstand</u>	Gegenstand des Betriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.
<u>Satzungen</u>	<p>Betriebssatzung vom 22. Dezember 2005 in der Fassung der 5. Änderung, die am 5. November 2020 in Kraft getreten ist.</p> <p>Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 24. Oktober 2001 in der Fassung der 13. Änderung vom 5. Dezember 2019 trat am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>
<u>Wirtschaftsjahr</u>	Kalenderjahr
<u>Betriebsleitung und Betriebsführung</u>	<p>Betriebsleitung</p> <ul style="list-style-type: none">- Christoph Becker, Bürgermeister, Erster Betriebsleiter- Ralf Cugaly, Kämmerer, Kaufmännischer Betriebsleiter- Manfred Schier, Beigeordneter, Technischer Betriebsleiter <p>Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes seit dem 1. Januar 2013 des Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.</p>

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss setzt sich gemäß § 4 der Betriebsatzung zusammen. Die Aufgaben des Betriebsausschusses sind in § 4 der Betriebsatzung geregelt.

Eine namentliche Aufstellung über die Mitglieder des Betriebsausschusses befindet sich im Anhang (Anlage I, Seite 14).

Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Die Protokolle wurden uns vorgelegt.

Rat

Der Rat der Stadt Bornheim entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebsatzung vorbehalten sind.

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde in der Ratssitzung vom 25. Juni 2020 festgestellt. Der Jahresüberschuss 2019 soll beschlussgemäß auf neue Rechnung vortragen werden.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Herne für das Jahr 2019 wurde ohne Zusatz zum Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Veröffentlichung und die Information über die Auslegung erfolgten im Amtsblatt der Stadt Bornheim.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Wasserbezugspreise

		2020 EUR	Vorjahr EUR	Veränderung EUR
Wahnbachtalsperrenverband (Rhein-Sieg-Kreis)	pro m ³	0,6215	0,6288	-0,0073
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	pro m ³	0,3100	0,2900	0,0200
Stadtwerke Brühl	pro m ³	0,9770	0,9770	0,0000

Wasserabgabepreise

		2020 EUR	Vorjahr EUR	Veränderung EUR
Verbrauchsgebühr	pro m ³	1,77	1,71	0,06
Beregnungswasser (Mindestabnahme 7.000 m ³)	pro m ³	0,90	0,90	0,00
Hallenfreizeitbad der Stadt	pro m ³	1,30	1,30	0,00

	2020		Vorjahr	
	m ³	%	m ³	%
Fremdwasserbezug				
Rhein-Sieg-Kreis (Wahnbachtalsperre)	1.336.817	50,1	1.002.293	40,3
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	1.318.634	49,4	1.474.841	59,4
Stadtwerke Brühl	12.105	0,5	8.242	0,3
	2.667.556	100,0	2.485.376	100,0
Wasserförderung Brunnen Eichenkamp	0	0,0	0	0,0
Gesamteinspeisung	2.667.556	100,0	2.485.376	100,0
Wasserverkauf	2.457.446	92,1	2.317.421	93,3
Eigenverbrauch für Feuerlöschzwecke, Netzspülungen und ph-Messungen	40.000	1,5	40.000	1,6
	2.497.446	93,6	2.357.421	94,9
Rechnerischer Rohrnetz-Wasserverlust	170.110	6,4	127.955	5,1

Hausanschlusskosten

Der Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung von Hausanschlüssen ist dem Wasserwerk unabhängig von der Veranlassung zu ersetzen.

Die Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden durch Fremdfirmen, die durch die Betriebsführerin beauftragt werden, ausgeführt. Die Weiterberechnung erfolgt zu Selbstkosten.

Zusätzlich zu allen genannten Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen wird jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.

Wichtige Verträge

Wasserbezugsverträge

Der Wasserbezug aus der Wahnbachtalsperre erfolgt über den Rhein-Sieg-Kreis als Mitglied des Wahnbachtalsperrenverbands (WTV).

Besondere vertragliche Vereinbarungen bestehen auskunftsgemäß nicht. Das gilt auch für den Wasserbezug vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV), an dem die Stadt Bornheim beteiligt ist.

Mit den Stadtwerken Brühl wurde am 11. Dezember 2005 ein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen. Er trat rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft und endete am 31. Dezember 2007. Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor seiner Beendigung schriftlich gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

Erlaubnis zur Gewässerbenutzung

Mit Bescheid vom 19. Oktober 1981 erteilte der Rhein-Sieg-Kreis als untere Wasserbehörde dem Betrieb die Erlaubnis, aus drei Brunnen in Eichenkamp Grundwasser zum Zwecke der Trink- und Brauchwasserversorgung zu fördern. Mit Verfügung vom 29. März 1993 in der Fassung der 1. Änderungsurkunde vom 20. April 1993 ist die Erlaubnis zur Grundwasserförderung auf 150.000 m³ pro Jahr verringert und bis zum 31. Dezember 1994 befristet worden. Diese Erlaubnis wurde mit der 2. Änderungsurkunde vom 18. Oktober 1994 bis zum 31. Dezember 2000 verlängert. In der 3. Änderungsurkunde vom 24. Juli 2003 ist die Erlaubnis zur Entnahme von 150.000 m³ pro Jahr zum Zwecke der Notversorgung (Trink- und Brauchwasser) erteilt und bis zum 31. Dezember 2013 befristet worden.

Konzessionsabgabenvertrag

Am 15. September 2014 wurde zwischen der Stadt Bornheim und dem Wasserwerk der Stadt Bornheim ein Konzessionsvertrag für die Lieferung von Wasser abgeschlossen. Dieser Vertrag begann mit dem 1. Januar 2015 und endet mit dem 31. Dezember 2044.

Gemäß § 13 Absatz 4 des Konzessionsvertrags beträgt die Konzessionsabgabe unter Beachtung der steuerrechtlichen Mindestgewinnregelung weiterhin:

- 12 % der Entgelte für Wasserlieferungen an Tarifikunden
- 1,5 % der Entgelte für Wasserlieferungen an Sondervertragskunden

Betriebsführungsvertrag

Am 12. Juli 2013 hat die Stadt Bornheim einen Betriebsführungsvertrag mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR geschlossen, der gemäß § 13 zum 1. Januar 2013 in Kraft trat. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Die Betriebsführung umfasst den gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

Die Vergütung erfolgt zum einen für Investitionen und Instandhaltungskosten zu den entstandenen Aufwendungen zuzüglich bestimmter Aufschläge. Diese betragen in 2020 für Materialaufwand 10,0 %, für Personalkosten 10,0 % und für Fremdleistungen 7,0 %. Die Verwaltungskosten werden dagegen pauschal gemäß Änderungsvereinbarung vom 30. Januar 2019 mit EUR 57,94 je (zu Beginn des Jahres angeschlossenen) Wasserzähler und Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vergütet. Die Pauschale wird zum 31.12. jeden Jahres an die Lohnentwicklung angepasst, sofern eine wesentliche Änderung eintritt.

Technische und wirtschaftliche Grundlagen

Der Betrieb deckt den größten Teil seines Wasserbedarfs durch Fremdbezug aus der Wahnbachtalsperre und vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel. Das Wasserwerk Eichenkamp soll nur noch für die Notversorgung bereitgehalten werden. Ein kleiner Teil des Stadtbezirks Walberberg (Coloniastraße) wird mit Wasser von den Stadtwerken Brühl versorgt.

Für die **Wasserförderung, Wasserbezüge, Wasserverkäufe und Wasserverluste** der beiden letzten Jahre ergeben sich aus der Statistik des Wasserwerks folgende Zahlen:

Wassereinspeisung

	2020		Vorjahr	
	m ³	%	m ³	%
Fremdwasserbezug				
Rhein-Sieg-Kreis (Wahnbachtalsperre)	1.336.817	50,1	1.002.293	40,3
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	1.318.634	49,4	1.474.841	59,4
Stadtwerke Brühl	12.105	0,5	8.242	0,3
	2.667.556	100,0	2.485.376	100,0
Wasserförderung Brunnen Eichenkamp	0	0,0	0	0,0
Gesamteinspeisung	2.667.556	100,0	2.485.376	100,0
Wasserverkauf	2.457.446	92,1	2.317.421	93,3
Eigenverbrauch für Feuerlöschzwecke, Netzspülungen und ph-Messungen	40.000	1,5	40.000	1,6
	2.497.446	93,6	2.357.421	94,9
Rechnerischer Rohrnetz-Wasserverlust	170.110	6,4	127.955	5,1

Organisatorischer Aufbau

Die Leitung des Betriebes obliegt dem Betriebsleiter. Die **Betriebsleitung** setzt sich wie folgt zusammen:

- Christoph Becker, Bürgermeister, Erster Betriebsleiter
- Ralf Cugaly, Kämmerer, Kaufmännischer Betriebsleiter
- Manfred Schier, Beigeordneter, Technischer Betriebsleiter

Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 wird die **Betriebsführung** durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR ausgeführt. Die Betriebsführung umfasst den gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

Mit den Angelegenheiten des Wasserwerks waren im Berichtsjahr daneben verschiedene Fachbereiche der Stadt Bornheim befasst. Für die Tätigkeiten der Stadtverwaltung hat das Wasserwerk einen Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt geleistet.

Das Wasserwerk beschäftigt kein eigenes Personal.

Die Berechnung und Einziehung der Wassergebühren erfolgt zusammen mit den Gebühren für Abwasser durch die Betriebsführerin. Berechnungsgrundlage ist in der Regel die Frischwassermenge des jeweiligen Jahres und die Zählergröße.

Zur Vermeidung von Zinsverlusten wird monatlich ein Abschlag für die Wassergebühren erhoben, dessen Höhe sich nach dem Verbrauch des Vorjahres richtet.

Steuerliche Verhältnisse

Das Wasserwerk unterliegt als Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Körperschaftsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG) und der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 3 UStG) der unbeschränkten Steuerpflicht. Lieferungen von Wasser erfolgen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz. Der Betrieb erfüllt die Voraussetzungen eines stehenden Gewerbebetriebs, er unterliegt daher auch der Gewerbesteuer.

Für die Ertragsteuern wird das Wasserwerk beim Finanzamt Sankt Augustin unter der Steuernummer 222/5726/0079 geführt.

Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht

Im Fünfjahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

		2020	2019	2018	2017	2016
Umsatz	TEUR	7.615	6.829	6.797	6.252	5.905
Erlöse aus dem Wasserverkauf	TEUR	7.029	6.627	6.618	6.049	5.685
Wasserverkaufsmenge	m ³	2.457.446	2.317.421	2.316.454	2.184.452	2.166.796
Buchwert Verteilungsanlagen	TEUR	29.380	27.089	22.917	21.586	20.896
Wasserbezugskosten	TEUR	1.184	993	1.010	881	868
Fremdwasserbezug	m ³	2.667.556	2.485.376	2.508.885	2.367.689	2.466.391
Rechnerischer Rohrnetzverlust	m ³	170.110	127.955	152.431	143.237	259.595
Länge des Leitungsnetzes	km	424	423	420	430	425
Hausanschlüsse	Anzahl	13.678	13.611	13.550	13.488	13.465
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	2,2	2,3	2,6	2,4	2,6
Abschreibungen	TEUR	1.387	1.303	1.227	1.168	1.123
Investitionen	TEUR	6.385	5.106	4.032	1.432	1.452
Zinsergebnis	TEUR	-602	-618	-614	-654	-679
Ertragsteuern	TEUR	412	292	223	222	215
Jahresergebnis	TEUR	739	494	351	347	342
Konzessionsabgabe	TEUR	841	1.018	1.196	886	890
Umsatzrentabilität	%	9,7	7,2	5,2	5,6	5,8
Eigenkapitalrentabilität	%	10,3	7,3	5,6	5,9	61,1
Bilanzstichtag		31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
Bilanzsumme	TEUR	37.541	31.795	28.062	26.974	26.850
Anlagevermögen	TEUR	34.983	29.985	26.182	23.376	23.111
Umlaufvermögen	TEUR	2.558	1.810	1.880	3.597	3.737
Eigenkapital	TEUR	7.163	6.770	6.277	5.926	5.921
Eigenkapitalquote	%	19,1	21,3	22,4	22,0	22,1
Sonderposten für Zuschüsse	TEUR	2.737	2.591	2.445	2.501	2.558
Rückstellungen	TEUR	437	251	291	38	44
Verbindlichkeiten	TEUR	27.203	22.182	19.049	18.508	18.326
Verschuldungsgrad	%	73,6	70,6	68,9	68,8	68,4
Anlagendeckungsgrad	%	20,5	22,6	24,0	25,4	25,6
Wirtschaftsjahr		2020	2019	2018	2017	2016
Mittelzufluss / -abfluss aus						
laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	2.017	2.239	1.282	3.481	2.175
Investitionstätigkeit	TEUR	-6.336	-5.061	-4.022	-1.432	-1.452
Finanzierungstätigkeit	TEUR	3.622	2.257	-120	-1.513	-99
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	-2.268	-1.571	-1.006	1.854	1.318

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I, Seite 2) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2020		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse						
Wasserverkauf	7.029	89,2	6.627	95,9	402	6,1
Auflösung Ertragszuschüsse	137	1,8	156	2,3	-19	-12,2
übrige Umsatzerlöse	449	5,7	46	0,7	403	> 100,0
Andere aktivierte Eigenleistungen	49	0,6	45	0,6	4	8,9
Sonstige betriebliche Erträge	214	2,7	33	0,5	181	> 100,0
Betriebsleistung	7.878	100,0	6.907	100,0	971	14,1
Materialaufwand						
Wasserbezug	1.184	15,0	993	14,4	191	19,2
Übrige	1.520	19,3	1.140	16,5	380	33,3
Abschreibungen	1.387	17,6	1.303	18,9	84	6,4
Konzessionsabgabe	841	10,7	1.018	14,7	-177	-17,4
Betriebsführungsaufwand	796	10,1	791	11,5	5	0,6
Übrige Betriebsaufwendungen	397	5,0	258	3,7	139	53,9
Betriebsergebnis	1.753	22,3	1.404	20,3	349	24,9
Finanzergebnis	602	7,6	618	8,9	-16	2,6
Geschäftsergebnis =						
Ergebnis vor Ertragsteuern	1.151	14,7	786	11,4	365	46,4
Ertragsteuern	412	5,2	292	4,2	120	41,1
Jahresgewinn	739	9,5	494	7,2	245	49,6

Der Anstieg der Erlöse aus Wasserverkauf um rd. 6,1 % ist im Wesentlichen auf die Steigerung der Absatzmenge um 140.025 cbm (6,0 %) zurückzuführen. Die übrigen Umsatzerlöse beinhalten Sondereffekte in Höhe von TEUR 434 aus der Erbringung von Leistungen zur Straßen- und Wegeinstandsetzung für die Stadt Bornheim. In dem Posten „sonstige betriebliche Erträge“ sind Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen zu Forderungen in Höhe von TEUR 174 enthalten, da die Gründe für die Wertberichtigungen entfallen sind.

Der Aufwand für Material und bezogene Leistungen weist einen Anstieg von TEUR 571 auf, davon entfallen auf Aufwendungen für Wasserbezüge TEUR +191 sowie im Wesentlichen für die vorgenannten weiterberechneten Maßnahmen an die Stadt Bornheim weitere TEUR 311. Aufwandsminderungen ergaben sich im Bereich der Aufwendungen für die Umstellung der Wasserversorgung (TEUR -55) sowie für Instandhaltungsmaßnahmen an Grundstücken und Gebäuden.

Die Aufwendungen für Abschreibungen erhöhten sich in Folge der im laufenden und im Vorjahr getätigten Investitionen um TEUR 84.

Die Konzessionsabgabe 2020 konnte mit TEUR 841 voll erwirtschaftet werden, Nachholungen von Konzessionsabgaben der Vorjahre fielen nicht mehr an. Der Betriebsführungsaufwand entwickelte sich mit TEUR 796 leicht oberhalb des Vorjahresniveaus von TEUR 791.

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau bei dem Wasserwerk der Stadt Bornheim am 31. Dezember 2020 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen. Innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

	31.12.2020		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
VERMÖGEN						
Immaterielle Vermögensgegenstände	28	0,1	43	0,1	-15	-34,9
Sachanlagen	34.955	93,1	29.942	94,2	5.013	16,7
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	34.983	93,2	29.985	94,3	4.998	16,7
Vorräte	396	1,1	357	1,1	39	10,9
Kundenforderungen	1.323	3,5	1.101	3,5	222	20,2
Forderungen gegen die Stadt Bornheim	268	0,7	0	0,0	268	>100,0
Forderungen gegenüber dem Stadtbetrieb	4	0,0	9	0,0	-5	-55,6
Sonstige kurzfristige Posten	566	1,5	342	1,1	224	65,5
Kurzfristig gebundenes Vermögen	2.557	6,8	1.809	5,7	748	41,3
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Vermögen insgesamt	37.541	100,0	31.795	100,0	5.746	18,1

Die Veränderungen des mittel- und langfristig gebundenen Vermögens im Vergleich zum Vorjahr setzen sich aus Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.387 sowie Zugängen in Höhe von TEUR 6.385 zusammen.

Die Forderungen gegenüber Kunden sind, bedingt aus der Anpassung der Verbrauchsgebühr zum 1. Januar 2020 sowie der höheren Abgabemenge 2020, überproportional zu den Umsatzerlösen gestiegen.

Gegenüber der Stadt Bornheim bestehen Forderungen aus der Erbringung der Instandhaltung von Wegen und Straßen sowie zu erstattender Umsatzsteuer.

Die kurzfristigen Posten beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus laufender Vorsteuer/ Umsatzsteuer.

KAPITAL	31.12.2020		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stammkapital	2.045	5,5	2.045	6,4	0	0,0
Rücklage	3.535	9,4	3.535	11,1	0	0,0
Gewinnvortrag	844	2,2	697	2,2	147	21,1
Jahresüberschuss	739	2,0	494	1,6	245	49,6
Eigenkapital	7.163	19,1	6.771	21,3	392	5,8
Sonderposten für Zuschüsse	2.737	7,3	2.591	8,1	146	5,6
Mittel- und langfristige Bankschulden	21.944	58,4	18.143	57,1	3.801	21,0
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	21.944	58,4	18.143	57,1	3.801	21,0
Rückstellungen	437	1,2	251	0,8	186	74,1
Kurzfristige Bankschulden	1.384	3,7	1.219	3,8	165	13,5
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	878	2,3	907	2,9	-29	-3,2
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	396	1,1	98	0,3	298	> 100,0
Verbindlichkeiten gegenüber SBB	2.271	6,0	1.576	5,0	695	44,1
Sonstige kurzfristige Posten	330	0,9	238	0,7	92	38,7
Kurzfristiges Fremdkapital	5.696	15,2	4.289	13,5	1.407	32,8
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Kapital insgesamt	37.541	100,0	31.795	100,0	5.746	18,1

Die Veränderung des Eigenkapital setzt sich aus dem erzielten Jahresüberschuss von TEUR 739 und einer Ausschüttung in Höhe von TEUR 347 zusammen. Die Abführung der Kapitalertragsteuer erfolgt zahlungswirksam im Jahr 2021.

Die Veränderung der mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten betrifft die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten durch die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von TEUR 5.100, dem die fortgesetzte Tilgung der übrigen Darlehen insgesamt entgegensteht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbetrieb beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus dem laufenden Kassenverkehr mit dem Stadtbetrieb, insbesondere zur zusätzlichen Finanzierung der in 2020 durchgeführten Investitionen.

Der Zuwachs der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim ist im Wesentlichen auf die Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Ausschüttung in 2021 zurückzuführen.

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten setzen sich überwiegend aus Überzahlungen von Kunden im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung (TEUR 177), abzuführender Körperschaft- und Kapitalertragsteuer (TEUR 125) sowie erhaltenen Standrohrkautionen (TEUR 28) zusammen.

Finanzlage

Finanzstruktur

	31.12.2020		Vorjahr	
	TEUR	%	TEUR	%
Anlagewerte abzüglich				
Sonderposten für Zuschüsse	32.246		27.394	
Deckung durch:				
Eigenkapital	7.163	22,2	6.771	24,7
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	21.943	68,0	18.142	66,2
Kurzfristiges Fremdkapital einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	5.697	17,7	4.290	15,7
	34.803	107,9	29.203	106,6
Umlaufwerte, Rechnungsabgrenzungsposten	2.558		1.810	
Deckung durch:				
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	0	0,0	0	0,0
Kurzfristiges Fremdkapital einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	4.968	194,2	4.290	237,0
	4.968	194,2	4.290	237,0

Zahlungsbereitschaft

(U = Unterdeckung; Üb = Überdeckung)

	31.12.2020		Vorjahr	
	TEUR		TEUR	
Kurzfristige Verbindlichkeiten	-5.696		-4.290	
Unmittelbare Liquidität	U -5.696		U -4.290	
Kurzfristige Forderungen	2.557		1.809	
Einzugsbedingte Liquidität = Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch das gesamte Umlaufvermögen	U -3.139		U -2.481	

Kapitalflussrechnung

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die Kapitalflussrechnung herangezogen. Die nachstehende Kapitalflussrechnung zeigt Mittelzufluss und -abfluss nach Art der Tätigkeit (Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit). Positive Beträge (+) bedeuten Mittelzufluss, negative Beträge (-) stehen für Mittelabfluss.

	2020 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresüberschuss	+739	+494
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+1.387	+1.303
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-138	-156
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	+44	-109
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	-49	-45
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-749	+24
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-12	+38
+ Zinsaufwendungen	+602	+618
+ Ertragsteueraufwand	+412	+292
- Ertragsteuerzahlungen	-219	-220
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+2.017	+2.239
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-)	-6.336	-5.061
+ erhaltene Zinsen	0	0
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-6.336	-5.061
Einzahlungen aus empfangenen Zuschüssen (+)	+257	+302
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+5.100	+3.900
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-1.131	-1.281
Zinsauszahlungen	-604	-664
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	+3.622	+2.257
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-697	-565
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-1.571	-1.006
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-2.268	-1.571

Der Finanzmittelfonds betrifft die im Verrechnungskonto mit dem SBB enthaltenen liquiden Mittel (TEUR -2.271) sowie die Standrohrkasse (TEUR 3).

Die Gegenüberstellung von **Mittelherkunft und -verwendung** errechnet sich wie folgt:

Mittelherkunft	TEUR	Mittelverwendung	TEUR
Laufende Geschäftstätigkeit	2.017	Investitionstätigkeit	6.336
Abbau Finanzmittelfonds	697	Finanzierungstätigkeit	-3.622
	2.714		2.714

Wirtschaftsplan 2020

Für das Wirtschaftsjahr 2020 hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan sowie Investitions- und Finanzplan, aufgestellt. Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich nicht auf die Prüfung des Wirtschaftsplans. Der Erfolgsplan weist für den Berichtszeitraum einen Jahresüberschuss von EUR 400.000,00 aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 738.924,50 ab. Die nachfolgende Gegenüberstellung ermöglicht einen detaillierten Einblick in die Entwicklung und zeigt die Abweichungen auf.

	Erfolgsplan EUR	Gewinn- und Verlustrechnung EUR	Abweichung EUR
Umsatzerlöse	6.710.695,00	7.615.318,00	904.623,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	20.000,00	49.113,00	29.113,00
Sonstige betriebliche Erträge	5.200,00	214.372,00	209.172,00
Betriebsleistung	6.735.895,00	7.878.803,00	1.142.908,00
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Leistungen	2.187.984,00	2.704.556,00	516.572,00
Abschreibungen	1.309.138,00	1.387.096,00	77.958,00
Sonstige Aufwendungen	1.872.588,00	2.032.864,00	160.276,00
Betriebsaufwendungen	5.369.710,00	6.124.516,00	754.806,00
Betriebsergebnis	1.366.185,00	1.754.287,00	388.102,00
Zinserträge	0,00	0,00	0,00
Zinsaufwendungen	721.664,00	602.264,00	-119.400,00
Finanzergebnis	-721.664,00	-602.264,00	119.400,00
Geschäftsergebnis	644.521,00	1.152.023,00	507.502,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag/ Sonstige Steuern	244.521,00	413.098,00	168.577,00
Jahresüberschuss	400.000,00	738.925,00	338.925,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.